

Rechtspflegerin Lutze und Falschbeurkundung im Amt

Teil 3

30.11.2020

Einschreiben mit Rückschein

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
Rechtspflegerin Lutze
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

324 O 546/19: Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)

Sehr geehrte Frau Lutze,

damit Sie der StA später nicht vorgaukeln können, Sie hätten meine zwei Schreiben vom 16.11.2020 (<http://www.chillingeffects.de/lutze.pdf>) und 23.11.2020 (<http://www.chillingeffects.de/lutze2.pdf>) nicht erhalten, sende ich Ihnen heute die zwei Schreiben noch einmal als Einschreiben mit Rückschein.

Wenn Sie nicht die Interessen der Senfft-Abmahnanwälte wahrnehmen würden, hätten Sie nach Erhalt meiner Schreiben Ihre vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt gemäß § 319 ZPO freiwillig berichtigt. Doch da Sie die parteiischen Interessen der Anwälte Jörg Nabert, Franziska Oster usw. wahrnehmen, krallen Sie sich an Ihre vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt wie eine Heroin-Süchtige an die Nadel. Nehmen wir zum Beispiel Ihre wissentliche Falschbeurkundung "*Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6*":

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 331/19 Na/Os/Br

Sie wissen, daß zum Beispiel der angebliche "*Antragsteller zu 6*" (= Julian Diefenbach) weder der Abmahnanwältin Franziska Oster noch dem Abmahnanwalt Jörg Nabert eine Prozessvollmacht erteilte. Obwohl Abmahnanwältin Oster von Abmahnanwalt Julian Diefenbach nicht bevollmächtigt wurde, versicherte Abmahnanwältin Oster zwecks bewußt-gewollter "*Falscher Versicherung an Eides Statt*" unter vorsätzlichem Verstoß gegen § 156 StGB in ihrer Abmahnung vom 04.12.2019:

"... komme ich (= Oster) **in Vertretung** der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg sowie der dort beschäftigten Rechtsanwälte Kersten, Nabert, van Eendenburg, **Diefenbach** und Oster auf Sie zu. **Ornungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich.**"

Abmahnanwalt Julian Diefenbach hat der Abmahnanwältin Franziska Oster weder ein Mandat erteilt (z.B. als Geschäftsbesorgung gemäß § 675 ff. BGB) noch eine Vollmacht erteilt (z.B. Prozeßvollmacht als Bevollmächtigung gemäß § 78 ff. ZPO). Folglich hat Abmahnanwältin Franziska Oster eine bewußt "*Falsche Versicherung an Eides Statt*" begangen, als sie in ihrer Abmahnung vom 04.12.2019 bewußt falsch versicherte: "*Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich*".

Hätte Abmahnanwalt Diefenbach der Abmahnanwältin Oster ein Mandat und eine Vollmacht erteilt, hätte Abmahnanwältin Franziska Oster dem Abmahnanwalt Julian Diefenbach "*Geschäftsgebühren*" gemäß Nr. 2300 VV RVG in Rechnung gestellt, genau wie Abmahnanwältin Franziska Oster betreffs den Sexualstraftäter Dr. [REDACTED] seit vielen Jahren "*Geschäftsgebühren*" in Rechnung stellt:

K o s t e n b e r e c h n u n g

Dr.

Landgericht Hamburg, Az. 324 O 528/18

Aufforderungsschreiben zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung
und Abschlusschreiben

1. Aufforderungsschreiben zur Unterlassung

Gegenstandswert: 15.000,00 EUR

0,65 Geschäftsgebühr § 13 RVG gemäß Nr. 2300 VV RVG 422,50 EUR

Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

Der Abmahnanwalt Julian Diefenbach hat auch dem Abmahnanwalt Jörg Nabert weder ein Mandat noch eine Vollmacht zur "*Antragstellung*" erteilt, so daß die Beurkundungen der Rechtspflegerin Lutze

"6) Julian Diefenbach, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragsteller -" sowie

"Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6"

gemäß § 348 StGB strafbare "*Falschbeurkundungen im Amt*" sind, was Rechtspflegerin Lutze weiß. Wenn die kriminelle Rechtspflegerin Lutze nicht die parteiischen Interessen der Senfft-Abmahnanwälte wahrnehmen würde, dann hätte die kriminelle Rechtspflegerin Lutze die Falschbeurkundungen im Amt gemäß § 319 ZPO freiwillig berichtet.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtspflegerin Lutze und Falschbeurkundung im Amt

16.11.2020

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
Rechtspflegerin Lutze
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

324 O 546/19: Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)

Sehr geehrte Frau Lutze,

Ihr Kostenfestsetzungsbeschuß vom 27.10.2020 ist eine Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB).

Aus der Akte 324 O 546/19 wissen Sie, daß kein einziger der fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach eine Prozeßvollmacht für sich selbst vorlegte (z.B. "*Ich Joachim Kersten bevollmächtige mich selbst*") oder für irgendeinen der vier anderen Abmahnanwälte (z.B. "*Ich Joachim Kersten bevollmächtige Jörg Nabert*").

Die "*Rechtsanwälte Senfft ...*" legten keine Vollmacht von irgendeinem der fünf Abmahnanwälte vor (z.B. "*Ich Joachim Kersten bevollmächtige die Rechtsanwälte Senfft ...*"), und auch nicht von allen fünf (z.B. "*Die Rechtsanwälte Senfft ... bevollmächtigen die Rechtsanwälte Senfft ...*").

Obwohl ich seit dem 21.01.2019 bis zum heutigen Tag den Mangel der Vollmacht gemäß § 88 ZPO immer wieder rügte (siehe unten Seite 3), haben die fünf vollmachtlosen Abmahnanwälte niemals gemäß § 80 eine Prozeßvollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht, denn da die fünf vollmachtlosen Abmahnanwälte seit Januar 2019 bis heute November 2020 sich selbst niemals Vollmachten erteilten, konnten sie logischerweise die nicht-existenten Vollmachten weder mir noch dem Gericht vorlegen.

Heute nach zwei Jahren wäre es zwecklos, wenn die fünf vollmachtlosen Abmahnanwälte nachträglich mittels Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB rückdatierte Vollmachten anfertigen, um vorzuspiegeln, sie hätten die nicht-existenten Vollmachten bereits früher hergestellt.

Frau Lutze, die durch ihren Beschuß vom 27.10.2020 eine Falschbeurkundung im Amt begangen hat, wird aufgefordert, mir einen neuen Beschuß zuzustellen, der keine Falschbeurkundung im Amt ist.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Hamburg

Az. 324 O 546/19



Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Sache

1) **Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg**, Schlüterstraße 6,
20146 Hamburg

- Antragstellerin -

2) **Joachim Kersten**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

- Antragsteller -

3) **Jörg Narbert**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

- Antragsteller -

4) **Matthies van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

- Antragsteller -

5) **Fränziska Oster**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

- Antragstellerin -

6) **Julian Diefenbach**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Ham-
burg, Gz.: 331/19 Na/Os/Br

gegen

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg am 27.10.2020:

Die von der Antragstellerin zu 1, dem Antragsteller zu 2, dem Antragsteller zu 3, dem
Antragsteller zu 4, der Antragstellerin zu 5 und dem Antragsteller zu 6 jeweils zu einem
Sechstel an den Antragsgegner gemäß § 104 ZPO nach dem vollstreckbaren Beschluss des
Landgerichts Hamburg vom 28.01.2020, berichtigt durch den vollstreckbaren Beschluss des
Landgerichts Hamburg vom 15.10.2020 zu erstattenden Kosten werden auf



Einschreiben

Rechtsanwälte Kersten, Nabert,
van Eendenburg, Oster, Diefenbach
Schlüterstraße 6
20146 Hamburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 2089 21.01.19 10:13

Sendungsnummer: RT 1519 0088 ODE
Einschreiben



Anwälte, die sich weigern, Vollmachten vorzulegen, verhalten sich standeswidrig und gesetzeswidrig.

1. Vollmachtovorlage

Unter Bezug auf das Schreiben vom 14.01.2019 ("*... zeige ich an, dass ich ... vertrete*") werden die fünf Anwälte aufgefordert, bis 24.01.2019 per Einschreiben die Vertretungsvollmachten vorzulegen, die von den fünf Anwälten erteilt wurden, aber mit Schreiben vom 14.01.2019 nicht vorgelegt wurden.

Anhand dieser fünf Vollmachten kann die Staatsanwaltschaft ersehen, ob und welche der fünf Anwälte vorsätzlich zur Falschverdächtigung und vorsätzlich zur Nötigung angestiftet haben (§ 26 StGB).

Einschreiben vom 21.01.2019 an die gemäß § 89 ZPO fünf vollmachtlosen Vertreter Joachim Kersten usw.

Verweigerung der Vollmachtovorlage

Die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach legten am 14.01.2019 keine einzige Vollmacht vor. Deshalb schrieb ich:

Unter Bezug auf das Schreiben vom 14.01.2019 ("*... zeige ich an, dass ich ... vertrete*") werden die fünf Anwälte aufgefordert, per Einschreiben die Vertretungsvollmachten vorzulegen.

Weder Rechtsanwalt Jörg Nabert als Unterzeichner des Abmahnschreibens vom 14.01.2019 noch die anderen Rechtsanwälte Joachim Kersten, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach waren bis heute bereit, irgendeine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

Anlage Ast. 6 zur EV vom 09.12.2019 des vollmachtlosen Vertreters Jörg Nabert (= Nabert.pdf, Seite 3)

Hinweis: Das komplette Dokument findet sich unter <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß es nicht ausreicht, um die Anforderungen an den Nachweis einer Vollmacht zu führen, wenn ein Abmahnanwalt vom Typus Jörg Nabert ein Stück Klopapier vorlegt, mit dem er sich den Allerwertesten abputzte:

"Das reicht nicht aus, um die Anforderungen an den Nachweis einer Vollmacht zu führen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung gemäß § 80 Satz 1 ZPO ist ... das Original der Vollmachtsurkunde vorzulegen. Schriftstücke, die lediglich einen durch technische Übertragungsverfahren hergestellten Abdruck der Originalurkunde enthalten, reichen hierfür ebenso wenig aus wie ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art (BGH, Urteil vom 23. Juni 1994 – I ZR 106/92, BGHZ 126, 266, 267 f; Beschluss vom 23. Februar 2006 – III ZB 50/05, BGHZ 166, 278 Rn. 9 mwN)."

BGH IX ZR 37/19 vom 31.10.2019, Rn. 3

"a) Der Antragstellerin ist – nach Rüge der Antragsgegnerin – von dem Oberlandesgericht aufgegeben worden, die den Verfahrensbevollmächtigten erteilte Vollmacht nachzuweisen. Daraufhin hat der Antragstellervertreter – nach Ablauf der von dem Oberlandesgericht gesetzten Frist, was aber mangels Ausschlusswirkung unschädlich war (vgl. Stein/Jonas/Bork, ZPO 22. Aufl. 2004 § 89 Rn. 6) – die Telekopie einer "Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung" vorgelegt.

b) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Verfahrens gerügt werden (§ 88 Abs. 1 ZPO). Der Gegner hat auf diese Rüge die Bevollmächtigung – abgesehen von hier nicht gegebenen Sonderfällen (vgl. Stein/Jonas/Bork aaO § 80 Rn. 23 f) – durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben (§ 80 Abs. 1 ZPO). Der Nachweis der schriftlichen Vollmacht kann nur durch Einreichung der Originalurkunde – gegebenenfalls in beglaubigter Form (§ 80 Abs. 2 ZPO) – geführt werden, ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art genügt nicht (BGHZ 126, 266, 267 ff; Senatsurteil vom 5. Juni 1997 – III ZR 190/96 - ZIP 1997, 1474, 1475; Senatsbeschluss vom 27. März 2002 – III ZB 43/00 – NJW-RR 2002, 933). An einer solchen zweifelsfreien Feststellung der Bevollmächtigung besteht ein öffentliches Interesse und ein Interesse des Prozessgegners (vgl. Senatsbeschluss vom 27. März 2002 aaO). Durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen sind gegebenenfalls Haupt- und Untervollmacht (vgl. Senatsbeschluss vom 27. März 2002 aaO und BGH, Urteil vom 27. Mai 1986 – IX ZR 152/85 – NJW-RR 1986, 1252, 1253)."

BGH III ZB 50/05 vom 23.02.2006, Rn. 8, 9

Da in den letzten zwei Jahren seit Januar 2019 bis heute November 2020 kein einziger der fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach eine Prozeßvollmacht für sich selbst oder einen der anderen Anwälte vorlegen konnte, sind alle fünf Abmahnanwälte "vollmachtlose Vertreter" gemäß § 89 ZPO.

<http://www.chillingeffects.de>

Rechtspflegerin Lutze und Falschbeurkundung im Amt

Teil 2

23.11.2020

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
Rechtspflegerin Lutze
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

324 O 546/19: Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)

Sehr geehrte Frau Lutze,

vor einer Woche, am 16.11.2020, habe ich Sie aufgefordert, mir einen neuen Beschluß zuzustellen, der keine Falschbeurkundung im Amt ist. Da ich keinen neuen Beschluß mit richtiger Beurkundung erhalten habe, steht damit fest, daß Sie an Ihrer wissentlichen Falschbeurkundung im Amt festhalten, obwohl Sie wissen, daß Ihre Beurkundung unter der Überschrift "*Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6*" falsch ist, denn die "*Rechtsanwälte Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg*" haben weder von der "*Antragstellerin zu 1*" (= "*Rechtsanwaltskanzlei Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg*") noch vom "*Antragsteller zu 6*" (= "*Julian Diefenbach*") eine Prozeßvollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht, und nachweislich auch weder von den Antragstellern zu 2, 3 und 4 noch von der Antragstellerin zu 5.

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 331/19 Na/Os/Br

Falls Sie mir auch in der 48. Kalenderwoche keinen neuen Beschluß ohne obige Falschbeurkundung zustellen, muß ich gegen Sie Strafanzeige wegen Falschbeurkundung im Amt bei der StA erstatten, die bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen Sie eingeleitet hat (siehe Seite 2).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

§ 80 Prozessvollmacht. ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. (siehe auch <http://www.chillingeffects.de/lutze.pdf>, Seite 4).

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3201, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

Herrn

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Telefon **040 / 115** (Zentrale)

040 / 4 28 43 - 5140 (Durchwahl)

Telefax **040 / 4 27 981 - 320**

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Zimmer 6.23

Hamburg, 18.11.2020

Aktenzeichen:

3201 Js 592 / 20

(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Frau Lutze Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr

es wird Ihnen mitgeteilt, dass das staatsanwaltliche Aktenzeichen wie folgt lautet:

3201 Js 592/20.

Mit freundlichem Gruß


Khial
Justizangestellte

Konto der Justizkasse Hamburg:

Bundesbank

IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:

werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:

U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke

Buslinien 6 / 17 / 35 / 37 – Michaeliskirche

**Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!**

In dem von Abmahnanwalt Jörg Nabert unterzeichneten Abmahnschreiben vom **14.01.2019** (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>) hatte Abmahnanwalt Jörg Nabert erklärt:

"... in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich (= Jörg Nabert) die rechtlichen Interessen der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg sowie die meiner Kollegin Franziska Oster vertrete."

Prozeßvollmachten hat der Abmahnanwalt Jörg Nabert dem Landgericht Hamburg niemals vorgelegt, weder von der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, noch von der Abmahnanwältin Franziska Oster.

In dem von der Abmahnanwältin Franziska Oster unterzeichneten Abmahnschreiben vom **04.12.2019** (siehe <http://www.chillingeffects.de/franziska-oster-abmahnung.htm>) hatte die Abmahnanwältin Franziska Oster erklärt:

"... da Sie es partout nicht lassen wollen, auf Ihrer Internetseite www.chillingeffects.de über unsere Kanzlei sowie meine Kollegen und mich zu schreiben, komme ich (= Franziska Oster) in Vertretung der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg sowie der dort beschäftigten Rechtsanwälte Kersten, Nabert, van Eendenburg, Diefenbach und Oster auf Sie zu. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich."

Prozeßvollmachten hat die Abmahnanwältin Franziska Oster dem Landgericht niemals vorgelegt, weder von der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, noch von den Abmahnanwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach.

In dem von Abmahnanwalt Jörg Nabert unterzeichneten Antrag auf Erlaß einer EV vom **09.12.2019** (siehe <http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-antrag.htm>) hatte Abmahnanwalt Jörg Nabert erklärt:

"... In Sachen

1. Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, 2. Rechtsanwalt Joachim Kersten, 3. Rechtsanwalt Jörg Nabert, 4. Rechtsanwalt Matthies van Eendenburg, 5. Rechtsanwältin Franziska Oster, 6. Rechtsanwalt Julian Diefenbach

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Senfft Kersten Nabert van Eendenburg

Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragen wir, eine einstweilige Verfügung dieses Inhalts zu erlassen: ..."

Prozeßvollmachten hat der Abmahnanwalt Jörg Nabert dem Landgericht niemals vorgelegt, weder von der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, noch von den Abmahnanwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach.